

Gefährdung der Patientensicherheit

Der Begriff der „Gefährdung der Patientensicherheit“ ist weder durch Gesetz oder Rechtsprechung definiert, sondern ist bewusst gewählt, um die Spezifika der Krankenversorgung abzubilden. Das Vorliegen dieses Tatbestandsmerkmals hat in einer mehrstufigen Prüfung zu erfolgen:

Inhaltliche Prüfung Patientensicherheit

- Sicherstellung einer medizinischen Behandlung ohne vermeidbare Schäden oder Fehler
- Vermeidung von Defiziten in der Behandlung, z.B. durch mangelnde Personalausstattung

Drohende Gefahr

- konkreter Nachteil bzw. Gefährdung

Formale Voraussetzung / Darlegungs- und Beweislast

- muss durch Arbeitgeber / fachvorgesetzte Führungskraft formal festgestellt werden
- Arbeitgeber trägt Beweislast
- keine „Pauschalbehauptung“

Regel-Ausnahme-Verhältnis

Arbeitgeber hat durch entsprechende Organisation darauf hinzuwirken, dass die Anordnung über die Regel hinausgehender Dienste die Ausnahme bleiben.

Abwendbarkeit und Vorhersehbarkeit

- lag bereits in den Vormonaten Mangelbesetzung vor = Vorhersehbarkeit

Beispiele:

- Kurzfristige krankheitsbedingte Personalausfälle wohl nicht vorhersehbar
- Nachbesetzung von vakanten Stellen wohl vorhersehbar, d.h. Nachweispflicht, sich um Nachbesetzung bemüht zu haben
- Arbeitgeber darf kein strukturelles Defizit verursachen, indem er es unterlässt, eine Abteilung entsprechend personell auszustatten -

Der Arbeitgeber darf die Gefährdungslage nicht selbst herbeigeführt haben

oder auf andere Weise verhindern können, indem er organisatorische und personalwirtschaftliche Maßnahmen ergreift.

Beispiel:

- Erfolgt keine Wiederbesetzung freier Stellen oder sind aus wirtschaftlichen Gründen sogar Wiederbesetzungssperren verhängt, ist es unzulässig, sich auf die Gefährdung der Patientensicherheit zu berufen.

Zeitlicher Aspekt

- unabhängig von der Dauer der konkreten Gefährdung der Patientensicherheit ist die Mehrbelastung der Ärztin/des Arztes zu prüfen
- ständige Mehrbelastung ist unzulässig
- zusätzliches Personal ist zu beschaffen, andernfalls müssen in medizinisch nicht verantwortbaren Situationen Teile der Abteilung geschlossen werden.

Darlegungs- und Beweislast

- liegt beim Arbeitgeber